

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 82 (1962)

Artikel: Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich : 1336-1798
Autor: Lutz, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALBERT LUTZ

Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich

1336—1798

Handwerkergruppen sind bis ins hohe Mittelalter hinein fast ausschliesslich im grösseren Haushalt gebildet worden, wie ihn in Zürich das Fraumünsterstift darstellte. Die *hofrechtliche Handwerkerschaft* lässt sich allerdings nur vereinzelt deutlich fassen; sie bestand einerseits aus den Hintersassen des Fronhofes mit Diensthörigkeit oder Abgabepflicht, andererseits aus ständig an den Hof gebundenen Handwerkern, welche die ganze Zeit im Interesse der Herrschaft arbeiteten und dafür Nahrung, Kleidung und Wohnung bezogen. Dieses Gesinde wurde nach Handwerken in Abteilungen eingeteilt, die je einem Magister unterstanden.

Als wichtigste Literatur und Quellen für diesen Vortrag, der im Winter 1961 vor der Sektion Zürich der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde gehalten wurde, sind zu nennen: J. C. Bluntschli. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Auflage, Zürich 1856; Arno von Dirke. Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters. Diss. Jena, Berlin-Steglitz 1914; Heinrich Gwinner. Der Einfluss des Standes im gemeinen Strafrecht. Breslau-Neukirch 1934 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 345); Engelhard Heins. Der historische Gehalt der Ehre, Untersuchungen zum strafrechtlichen Ehrbegriff. Breslau-Neukirch 1941; Helmut Rannacher. Der Ehrenschatz in der Geschichte des deutschen Strafrechts, von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (mit Berücksichtigung der Ehrenstrafen und des Zweikampfes). Breslau-Neukirch 1938; Werner Schnyder. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 2 Bde. Zürich 1936; Peter Stäger. Das Arbeitsrecht der zürcherischen Zünfte. Zürcher Diss., Zürich/Karlsruhe 1948; Henri Truffer. Der Einfluss des Standes im allgemeinen und zürcherischen Strafrecht von 1300–1798. Winterthur 1960; Rudolf Wissell. Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2 Bde. Berlin 1929; Archivalien im Staatsarchiv Zürich: Rats- und Richtebücher, Ratsmanuale, Akten Beziehungen zum Ausland, Instruktionen zu den Abschieden, Handwerksakten, Zunftarchiv der Zunft zur Zimmerleuten.

Der *freie Handwerker*, der nach Städteordnungen und Steuerbüchern bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts oft wenig sesshaft war und *Feuer und Rauch* verhältnismässig leicht von der einen Stadt in die andere verlegte, entstand mit der *städtischen Bürgerschaft*. Dieser neue Stand ging aus der Ansiedlung freier Leute in neu ausgestecktem städtischem Boden sowie aus der Entlassung Unfreier aus ihrer Abhängigkeit hervor.

Eine der wichtigsten Bedingungen für das rasche Wachstum der Stadt Zürich bildete die Konstituierung des Marktrechtes, das für 999 erstmals erwähnt ist und vorerst vom Herzog von Alemannien vertreten wurde. Spätestens vom frühen 13. Jahrhundert an trat dann in den Angelegenheiten des Marktes ein von der Äbtissin ernannter Schultheiss in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stadtgerichtes in Erscheinung. Ein aufstrebender Kaufmannsstand führte die Stadt zu einer wirtschaftlichen Blüte, welche das *Aufkommen grosser und auch wohlhabender Handwerke* beförderte.

Die ersten Spuren eines städtischen Rates der Bürgerschaft finden sich 1220. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts leitete der aus äbtischen Ministerialen und aus Kaufleuten zusammengesetzte Rat die städtische Politik unabhängig von der Äbtissin des Fraumünsterstiftes. Er übernahm Markt-, Zoll- und Münzrecht und erliess unter anderem die Gewerbeordnung im Richtebrief, dessen ältere Teile in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen.

Erst für die Zeit nach der Zunftrevolution von 1336, in der Rudolf Brun den seit einigen Jahrzehnten von den Kaufleuten beherrschten Rat stürzte und die politische Macht zwischen dem Adel, den Kaufleuten und den freien Gewerben einerseits und den zünftischen Handwerken andererseits aufteilte, lässt sich die gegenseitige Stellung der zum Teil schon länger gebildeten Gerichte im Hinblick auf das Handwerkswesen im Einzelnen fassen.

Der *Kleine Rat*, wie Brun ihn 1336 schuf, bestand aus dreizehn Abgeordneten der Konstaffel und den dreizehn Zunftmeistern. Er wurde auf ein halbes Jahr gewählt und dann vollständig neu gebildet. Die Mitglieder waren nach der halbjährigen Ausschliessung jedoch wieder wählbar. An der Spitze des Rates stand der eine grosse Macht ausübende Bürgermeister. Bereits bei der Wahl der Ratsmitglieder konnte er seinen Einfluss geltend machen. Die gerichtlichen Befugnisse des Kleinen Rates umfassten, wie schon früher, beinahe die ganze Strafgerichtsbarkeit unter Ausschluss der Todesstrafe, welche dem

Vogtgericht auf dem Lindenhof überlassen blieb. Der auf Waldmanns Sturz 1498 errichtete Vierte Geschworene Brief verringerte die Zahl der Ratsmitglieder. 24 eigentliche Räte, 24 Zunftmeister und zwei Bürgermeister, ein regierender und ein abtretender, bildeten zwei abwechselnd regierende Ratshälften. Auch der Fünfte Geschworene Brief von 1713 schuf die Unterteilung in einen Alten und in einen Neuen Rat nicht ab, doch regierten die beiden Ratshälften in der Folge gemeinsam.

Der *Grosse Rat* bildete sich aus dem Kleinen Rat und einem von diesem beigezogenen Ausschuss von Bürgern heraus. Diese Versammlung war vorerst nicht eine höhere Instanz; die zugezogenen Bürger sollten nur die Verantwortung für folgenschwere Beschlüsse mittragen helfen. Der Dritte Geschworene Brief von 1393 liess das politische Schwergewicht vom Kleinen auf den Grossen Rat, *die Zweihundert*, übergehen, um Anmassungen der Räte vorzubeugen. Von nun an schwur die Bürgerschaft dem Grossen Rate Gehorsam, er wählte den Bürgermeister, und Geschäfte, die der Kleine Rat nicht erledigte, konnten durch ein Mitglied des Kleinen Rates an den Grossen Rat zur Entscheidung weitergezogen werden. Der Vierte Geschworene Brief von 1498 sprach dem Grossen Rat ausdrücklich das Recht zu, verbindliche Beschlüsse und Verordnungen definitiv zu erlassen. Der Grosse Rat durfte die Verfassung mehren und mindern, ohne die Veränderung der Gemeinde vorlegen zu müssen. Während die Staatsleitung damit immer mehr auf den Grossen Rat überging, entwickelte sich der Kleine Rat immer deutlicher zur administrativen Behörde; doch blieben diesem auch die richterlichen Funktionen. Der Grosse Rat oder Rat der Zweihundert setzte sich aus 212 Mitgliedern zusammen, und zwar waren dies nach der Verfassung von 1498 die beiden Bürgermeister, die 48 Mitglieder des Kleinen Rates, 18 Vertreter der Konstaffel (die *Achtzehner*) und je 12 Abgeordnete (die *Zwölfer*) von jeder der 12 Zünfte.

Auch die fremden Handwerksgesellen waren diesem Rat Treue schuldig, und sie mussten, wie die Bürger, das Wohl der Stadt im Auge haben. So hatte nach einem Mandat von 1430 bis 1440 jeder fremde Knecht, der die Stadt betrat, zu schwören, dem Bürgermeister, den Räten und den Zweihundert in jeder Hinsicht Gehorsam zu leisten, und sollte er etwas vernehmen, das dem Bürgermeister, den Räten, der Stadt oder dem gesamten Zürcher Territorium zum Schaden gereichen konnte, so musste er dies anzeigen und den Angriff abwenden helfen. Und in Zeiten der Gefahr zog der Rat diese frem-

den Gesellen zum Kriegsdienst, wenn auch zu besoldetem Einsatz, heran.

Ein Beschluss des Grossen Rates von 1370 setzte fest, die an den Kleinen Rat gelangenden Streitfälle seien unverzüglich zu erledigen, und bei nachweisbarem Versäumnis durch den Bürgermeister und den Kleinen Rat könnten die Zunftmeister allein oder zusammen mit den willigen Ratsmitgliedern die Streitsache rechtskräftig erledigen. Dieses neue Gremium entwickelte sich in der Folge zu einem aktiven Gewerbegericht. Die 24 *Zunftmeister* (die alten und die neuen) beschlossen und urteilten in Handwerkssachen, und sie setzten mit späterem Hinweis auf den Geschworenen Brief sogar eine Rats-erkenntnis von 1408 wieder ausser Kraft. 1424 verboten sie ihren Mitgliedern, wider einen ihrer Beschlüsse zu reden, falls dieser zur Verhandlung noch vor den Kleinen oder den Grossen Rat kam.

Die Leitung der Versammlung lag in der Hand der zwei Obersten Zunftmeister, deren Amtspflichten Mitte 15. Jahrhundert umrissen wurden. Sie boten die Zunftmeister auf, sobald sie darum ersucht wurden, und aus eigenem Entschlusse, wenn sie wichtige Geschäfte fanden. Die Handwerker hofften, ihre Zunft- und Handwerksangelegenheiten auf diese Weise selbst ordnen und den städtischen Räten fernhalten zu können. Im Kleinen Rat traten die zwei Obersten Zunftmeister als die Sprecher der zwölf Zünfte und die Vertreter der Handwerks- und Zunftinteressen auf.

Der Rat selbst zog die 24 Zunftmeister bei grossen Handwerksstreitigkeiten in zunehmendem Masse zur Ausarbeitung von Expertisen heran und wies Appellationen an den Rat in Handwerksangelegenheiten zur endgültigen Erledigung an sie.

Jede Zunft bildete ein von der Stadt geschaffenes Gemeinwesen und war als städtisches Organ mit öffentlich-rechtlicher Zwangsgewalt ausgestattet. Die Zunft selbst oder der Vorgänger im Amte wählte den *Zunftmeister*, welcher die Zunft im Kleinen Rat vertrat, und diesem wurden sechs weitere Männer beigeordnet, die *Sechser*, welche die Vertreter der Zunft im Grossen Rat waren und zugleich unter dem Vorsitz des Zunftmeisters für ein halbes Jahr die Zunftgeschäfte besorgten. Die beiden halbjährlichen Sechserausschüsse bildeten zusammen den *Zwölfer* der Zunft. Die Annahme eines neuen Zunftmitgliedes lag bereits nach den Zunftbriefen von 1336 im Ermessen des Zunftmeisters und der übrigen Vorsteher. *Swer ouch dise zunft enpfaben wil, steht im Zunftbrief der Krämer, sol der zunft mit namen enkeinen krieg bringen, und ist, das den zunftmeister und die VI dunket, daz er uf ze*

nemmene si nach aller gelegenheit . . . Sie schlichteten Handwerksstreitigkeiten innerhalb der Zunft, unter Umständen durch Rechtspruch, und sie haben vom 15. bis ins 18. Jahrhundert verschiedentlich vom Recht Gebrauch gemacht, diebische Mitmeister und Angehörige, auf denen andere *sebr bedenkliche schältungen beruhwen*, aus der Zunft auszuschliessen. Die auf den Zunftmeister und den Zunftausschuss übertragene autonome zünftische Gerichtsbarkeit umschreibt der Zunftbrief der Schmiede von 1336: *Swas stoessen, bresten, kriegen und mishelli under in in dirre zunfte uf stuende zwiscent meistern, knechten und knaben, daz alleine dise zunfte an gat und ruerret, ane freveni und ane semlich sachen, daz ein gerichte und einen rat an gat ze richtenne, das der selbe stoss und missehellunge gantzlich stan sol an dem zunftmeister und den sechssen. Und swes die danne dar umb erkennt uf den eit, das sol man stete haben und geborsam sin ze tuonne mit guoten truwen, ane geverde*. Dieses Zunftgericht erweiterte sich im 15. Jahrhundert zum Zunftmeister und den Zwölfem (es ist die Instanz *des amtszunftmeisters, der rätbe und zwölfer der zunft* oder *der herren vorgesetzten, klein- und grossen rätben*).

Jede Zunft bestand aus einer Mehrzahl von Handwerken, welche sich in Zusammenarbeit mit der Stadt Statute setzten. Ein Handwerk selbst oder seine Zunft konnten diese Ordnungen auf Grund der ihnen gewährten Autonomie ergänzen. Es ist nun festzuhalten, dass die einzelnen Handwerke, beziehungsweise ganze Gruppen von Handwerken, sich, bereits was die Organisation betrifft, in zahlreichen Hinsichten grundsätzlich unterschieden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich im wesentlichen auf jene Handwerke, in denen das Gemeinschaftsgefühl, der Sinn für eine gewisse Gleichheit und Solidarität eine ausschlaggebende Rolle spielten; es sind die Handwerke der Bäcker, Schmiede, Schneider, Hutmacher, Gürtler, Schreiner und in manchen Hinsichten auch der Zimmerleute und weiterer Gewerbe. Sie suchten die Betriebe so weit als möglich gleich gross zu halten, die um Arbeit anhaltende Gesellschaft und die Aufträge selbst gleichmässig unter den Genossen aufzuteilen. Bezeichnend ist für diese Handwerke nicht zuletzt das Bestehen von Gemeinschaften der wandernden Gesellen, welchen wichtige Funktionen übertragen waren und die als Träger alten Handwerksbrauchtums erfreulich und unliebsam in Erscheinung traten.

Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen eines Handwerks wurden ursprünglich von einer Abordnung der Meisterschaft und den Vorstehern der Gesellschaft zu schlichten oder zu richten

gesucht und in zweiter Instanz vor *das gemeine Handwerk*, die Versammlung aller Meister und Gesellen, gezogen. Zuwiderhandlungen gegen die Handwerkssatzungen und den ungeschriebenen Handwerksbrauch, welche einem oder mehreren Meistern durch einen Mitmeister oder den Angehörigen eines andern Gewerbes Schaden verursachte, kamen in der Regel vor die *Gesamtheit der Meister*; die Zunft konnte erst auf dem Appellationsweg angerufen werden.

Das Gericht der Gesellenschaft eines Handwerks bildete sich aus dem Vorstand (den *Vierern* oder *Ladenmeistern* usw.) der Gemeinschaft, und es umfasste bei Fällen, in denen der Streik oder die Ausstossung eines Genossen oder eines Meisters auf dem Spiele stand, die Gesamtheit der am Orte arbeitenden Gesellen. Die Gesellenschaft stützte sich, wie die Meister, auf die von den Räten oder den 24 Zunftmeistern bestätigten schriftlichen Ordnungen sowie auf den ungeschriebenen Handwerksbrauch. Das *Gesellengericht* nahm sich das Recht, Knechte wie Meister, die nicht bereit waren, sich seinem Spruch zu unterziehen, oder die des Handwerks unwürdig erachtet wurden, aus dem Handwerk auszuschliessen. Der Ausschluss aus dem Handwerk war eine nicht allein, doch vorwiegend vom Gesellengericht gefällte Strafe. Sie trat ein, wenn ein Meister oder ein Geselle eines Vergehens *gescholten* wurde und sich mit dem Gericht, das die *Scheltung* ausgesprochen hatte, nicht vergleichen wollte oder konnte. Dem handwerksunwürdigen Meister wurden nurmehr *Diebe und Schelmen*, aber keine redlichen Gesellen mehr zugeführt, und der gescholtene Geselle war in keiner Werkstätte mehr geduldet. Die *Auftriebepriefe*, die allen auswärtigen *Laden* das Vorgefallene schilderten, nahmen dem Gescholtenen die Möglichkeit, sich durch die Flucht den Folgen der Scheltung zu entziehen; denn wer sich weigerte, der Nachricht die nötige Achtung zu schenken, verfiel gleichfalls der Scheltung. Ältere und jüngere Zürcher Handwerksordnungen trugen diesem in der Tat sehr gefährlichen Mechanismus durch das Bemühen Rechnung, jeden Streitfall sofort in ordnungsgemässe Bahnen zu leiten und so rasch und geräuschlos als möglich aus der Welt zu schaffen.

In Wirklichkeit führte der Umstand, dass die Gesellengerichte in Fragen des Handwerksbrauches keine andern Instanzen als zuständig anerkannten und die sie betreffenden Fälle *als inappellabel* erklärten, zu zahlreichen Auseinandersetzungen mit den Meistern und der Stadt. Hoben Meisterschaft, Zunftgericht oder Rat ein Urteil des Zunftgerichtes auf, trat die Gesellenschaft in der Regel in den Arbeitsausstand. Es gelang selbst den ab Ende des 15. Jahrhunderts ord-

Der Schuhmacher.



Herenn/wer Stiffel vnd Schuh bedarff/
Die kan ich machen gut vnd scharff/
Büchsen / Armbrossthalffter vñ Waghseck/
Feur Enmer vnd Renstriben Deck/
Gewachtelt Reitstieffl / Kürißschuch/
Pantoffel / gefüttert mit Thuch/
Wasserstiffel vnd Schuch außgeschnitte/
Frauensschuch / nach Höflichen sitte.

D ü Der

*Deutsche Schuhmacherwerkstatt um 1568
Holzschnitt von Jost Amman, Vers von Hans Sachs*

nungsgemäss in die Gesellenböcker abgeordneten zwei bis vier Handwerksmeistern nicht, die der Stadt keineswegs verpflichteten Gesellen gefügig zu machen.

Als weitere Strafmittel des Gesellengerichtes erscheinen die Geld- und Weinbusse sowie körperliche Strafen; fehlbare Genossen wurden auch *gebäret*, *getrudelt* (über eine Holzwalze gezogen) oder auf eine andere, dem Handwerk eigentümliche Art gezüchtigt.

Die Möglichkeiten des *ordentlichen Instanzenweges* sollen anhand zweier Beispiele angetönt werden. 1756 stellten die Tischmachermeister der Stadt Zürich fest, Johannes Freymann, ein Tischmachermeister in Fluntern, habe als Landmeister wider eine Erkenntnis des Grossen Rates von 1735 ausserhalb der eigenen Gemeinde *neue Tischmacherarbeit* und nicht nur Flickarbeit ausgeführt, da er den Seidenwebern innerhalb der Stadtkreuze die Webstühle und das dazugehörige Werkzeug verfertigt und im Gesellenhaus zu Oberstrass die Innenrenovation übernommen hatte. Sie bürsteten Freymann und verboten ihm die Annahme entsprechender Aufträge. Freymann anerkannte das Urteil nicht und behauptete, innerhalb der Stadtkreuze zu jeder Tischmacherarbeit berechtigt zu sein. Er appellierte an die Zunftvorgesetzten der Zunft zur Zimmerleuten. Als diese das Urteil der Tischmachermeister bestätigten, rief der Landmeister den Kleinen Rat an, doch wurde diese Appellation durch eine Weisung an den Grossen Rat gebracht. Freymann erhielt Unterstützung durch die sieben nächst um die Stadt gelegenen Gemeinden (Wiedikon, Riesbach, Unterstrass, Fluntern, Hottingen, Oberstrass und Enge), und die Zunft zur Zimmerleuten nahm sich der Sache der Tischmachermeister an. Der Rat beauftragte beide Seiten, Abgeordnete zu stellen und durch diese einen Vergleich ausarbeiten zu lassen. Anlass zu einem andern Streitfalle bot der städtische Tischlermeister Christoph Bachofen, der neben den drei ihm von den Handwerkssatzungen bewilligten Gesellen zwei weitere auswärts im Hard hielt. Bachofen bestritt, dass dies ein Verstoss gegen die Ordnungen sei, und die Angelegenheit kam zuerst vor die *beyden zunftinstanzen*, das heisst vor *Ein ganzes Ehresames Handwerk der Tischmachern als richter erster instanz*, und dann vor die *Herren Zunftmeister Schinz, Rätb und XII. Lobl. Zunft zum rothen Adler*. Vor der dritten Instanz, dem Kleinen Rat, trat auf der einen Seite Christoph Bachofen, auf der Gegenseite der Handwerkspfleger, der Stubenmeister und der Ladenmeister als Vertreter der Zunft zur Zimmerleuten auf. Der Kleine Rat überwies den Fall aber an das *Tribunal der 24 Herren Zunftmeister* zum rechtlichen Ent-

scheid. Das Zunftmeisterkollegium bestellte seinerseits eine Kommission, um zusammen mit den beiden Parteien ein Gutachten für die künftige Regelung der Frage der Gesellenzahl auszuarbeiten. Die Kompromisslösung wurde von den 24 Zunftmeistern ratifiziert.

*

Schon für das 14. Jahrhundert lässt sich in Zürich nachweisen, dass nur ein geringer Teil der Gesellen aus der Stadt selbst, aus den umliegenden Dörfern und nahen Landstädtchen stammte, der Grossteil und zugleich die tonangebende Schicht aber aus den deutschen Handwerksstädten bis hinauf ins Gebiet der Hanse zugewandert war. Erst im 17. und 18. Jahrhundert kam es zu einzelnen durch die politische Lage in Europa und längere Handwerksstreitigkeiten bedingten Verringerungen des Zuwanderungskreises. Andererseits bemühten sich die Zürcher Handwerker noch im 19. Jahrhundert, ihren Söhnen den Zugang zu den deutschen Städten frei zu halten, damit sie auf die Schulung in den deutschen Werkstätten und auf die Erwanderung deutscher Städte und Landschaften nicht verzichten müssten.

Neben diesem Gesellenwandern wirkten der bleibende personelle Austausch, soweit die Bevölkerungspolitik der Städte eine Aufnahme von fremden Handwerkern ins Bürgerrecht jeweils zuliess, sowie der ständige schriftliche Verkehr im deutschen Handwerk mit seiner Übermittlung von Erfahrungen, Handwerksordnungen und den verschiedensten Nachrichten im Sinne einer ständigen kulturellen Angleichung. Die interurbanen *Meien* der Gesellen- oder der Meisterschaften eines Handwerks oder beider Klassen gemeinsam dienten nicht allein der Aussprache und der festlichen Kontaktnahme, sie waren zugleich ausschlaggebend für die Kodifikation der Handwerksbräuche und -auffassungen. Verschiedene dieser einen grossen Kreis von Städten umfassenden Zusammenkünfte sind in Zürich abgehalten worden. 1454 protokollierten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich die Handwerksbräuche, welche die Meister und die Gesellen des Zimmerleutenhandwerks von Basel, Schaffhausen, Konstanz, Zürich, Luzern, Bern und andern Städten auf ihrem Bundestag aufstellten. 1455 bestätigten die Abgeordneten der Tagsatzung zu Zürich und Baden den Meistern des Sattlerhandwerks die Gültigkeit ihrer Handwerksatzungen für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft, und 1638 genehmigten Bürgermeister und Rat von Zürich die revidierten Handwerksordnungen der Sattlermeister von Zürich, Winterthur, Andelfingen, Flaach, Regensberg, Embrach, Bülach,

Uster, Kloten, Bremgarten, der Freien Ämter, von Rapperswil, Frauenfeld, Baden und Mellingen.

Einzelne Zürcher Handwerksgemeinschaften liessen ihr Recht, an den Handwerksmeien teilnehmen zu dürfen, ausdrücklich fixieren, während etwa das Zürcher Bäckerhandwerk schon im 15. Jahrhundert zur Auffassung gelangte, es müsse diesen Tagungen den Rücken kehren, um den fremden Vorschriften entgehen zu können.

Die Zürcher Handwerke konnten sich den Einflüssen der sich von den Meien ausbreitenden Handwerksbräuchen und -auffassungen jedoch nicht entziehen, solange sie auf die organisierten deutschen Gesellen angewiesen waren, die Zürich früh in das Netz ihrer Verbände einbezogen hatten. Bereits 1336 vernehmen wir von der Gründung einer Hilfs- und Sterbekasse der Wollenwebergesellen in Zürich, wie dies in den deutschen Zunftstädten am Rhein üblich sei. Die örtlichen Gemeinschaften der nach Handwerken geordneten Gesellen standen durch die Wanderschaft ihrer Mitglieder und die ein- oder zweimal im Jahre beschickten Meien in ständiger Verbindung miteinander. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erregte ein Verband von Gemeinschaften der Schuhmachergesellen durch den Boykott ganzer Städte Aufsehen. Dieser Vereinigung der Schuhknechte von Konstanz, Überlingen, Schaffhausen, Zürich, Winterthur, Luzern, Aarau, Bremgarten, Baden, Brugg, Kaiserstuhl und Laufenburg stand ein sogenannter *König* aus Zürich, ein *Schultheiss* aus Winterthur und ein *Weibel* aus Bremgarten vor. Andere interurbane Gesellenkönigtümer waren ähnlich organisiert. Sie bildeten, da sie ihre Macht bei der Befehdung ungefügiger Meister skrupellos anzuwenden pflegten, den Schrecken der Zünfte, und die Grosszahl von ihnen ist – ausgenommen davon blieben hingegen die lokalen Gesellengemeinschaften – von den städtischen Obrigkeiten noch im Laufe des 15. Jahrhunderts zerschlagen worden.

Die Kasse der sich während des 14. und 15. Jahrhunderts in Zürich ausbreitenden Gesellenverbände wurde durch die *Auflage* gespeist, einen festen Beitrag jedes an den Versammlungen teilnehmenden Gesellen, sowie durch die Ordnungsbussen. Sie diente einerseits der Unterstützung kranker Genossen und der Beerdigung verstorbener, anderseits der Unterhaltung eines Gesellschaftslokales, in dem sie selbst wirteten und für das Besuchszwang bestand. In der Reformationszeit wurden die Gesellengärten und Gesellenstuben durch Herbergsverträge mit städtischen Wirten ersetzt.

In verschiedenen Handwerken bildete sich bereits im 14. Jahrhun-

dert der Brauch heraus, zureisende Handwerksgesellen auf der Gesellenstube durch Abgeordnete des Gesellenverbandes begrüßen und ihnen hierauf nach einer geeigneten Arbeitsstätte Umschau halten zu lassen. Gleichzeitig wurde keinem Gesellen mehr gestattet, eine Stelle ohne den Umweg über seinen Gesellenverband anzutreten. Ebenso durfte kein Geselle abreisen, bevor er sich von seiner Gemeinschaft verabschiedet hatte. Einzelne für dieses Amt vorgesehene Vorsteher begleiteten ihn auf die Strasse oder vor die Stadt.

Der in Zürich angekommene Geselle hatte vor, in späterer Zeit nach Antritt seiner Stelle die *Umfrage* zu bestehen: Jeder Genosse wurde unter Beobachtung einer festen Reihenfolge gefragt, ob er über den Ankömmling etwas Ehrenrühriges mitzuteilen wisse. War dies der Fall, so galt der Prüfling damit für *unredlich gescholten*, und er musste seine Handwerksredlichkeit zurückkaufen, wollte er nicht *aufgetrieben*, das heisst von seinen Genossen boykottiert und in die andern Städte verschrieben werden. Das gleiche Vorgehen wurde während der Umfrage auch auf die übrigen Knechte sowie auf die Meister angewendet, obwohl diese abwesend waren.

Die Meisterschaft vollzog das *Auf- und Abdingen* der Lehrknaben, das heisst die Aufnahme in die Lehre und damit ins Handwerk sowie die Entlassung aus der Lehre. Die Aufnahme in den Stand und in die Gemeinschaft der Gesellen hingegen lag ausschliesslich in der Hand der Gesellen. Das als *Hobeln, Schleifen, Taufen usw.* bezeichnete Aufnahmezeremoniell war zwar von Handwerk zu Handwerk verschieden, hielt sich aber erstaunlicherweise, wie sich anhand der schriftlichen Überlieferung feststellen lässt, innerhalb der einzelnen Handwerke ohne wesentliche Änderungen während Jahrhunderten. Anlässlich dieses Gesellenmachens wurden dem neu Aufzunehmenden ein Gesellenname und ein Handwerkszeichen gegen die Bezahlung einer Schenke und weiterer Gebühren abgegeben, und ein *Pfaffe* brachte ihm all jene formelhaften Gespräche bei, die er bei der *Umfrage* und beim *Fechten* (Betteln) auswendig hersagen musste.

Das Leseheft eines Zürcher Schreiners aus der Zeit um 1801 lautet fast wörtlich gleich wie beispielsweise entsprechende Aufzeichnungen Adrian Beiers im ausgehenden 17. Jahrhundert:

«*Bey der umfrag der ürten gesell*

Also mit gunst. Wer scharf oder spitzig gewehr bey sich hat, der geb es von sich. Nach gehaltenen umfrag sol es ihm wider zugestellt werden, wie er es von sich gibt. Also mit gunst.

Also mit gunst. Was frömde schreiner oder schiffter gesellen vorhanden seind, sie setzen sich oben an den tisch. Die herren ladmeister und beysitzmeister zur lad, die übrigen werden ihr stell schon wüßen. Also mit gunst.

Also mit gunst. Zum erst, so ist allhier in dieser hoch und weit berühmten frey republick, kauff-, handel- und wandel-stadt Zürich der gebrauch, das die schreyner und schiffter gesellen alle 4 wochen zusammen kommen, eine stille und züchtige umfrag zuhalten; so fern einer auf den anderen was weißt, das er es anzeige und nicht verschweige, bey der straff. Also mit gunst.

Also mit gunst. Zum anderen, so ist auch der gebrauch, wann frömde gesellen vorhanden sind, das mann sie heiße willkomm von wegen des handwerks sein und sie fragen, wo sie am nächsten ausgezogen und was ihnen meister und gesellen befohlen und was sie auf großgünstige meister und gesellen wüßen. Also mit gunst.

Also mit gunst. Zum 3ten, so haben wir auch einen artikelbrief, der ist uns geben von einem hochweisen raht dieser stadt und ist vom meister und gesellen bekräftiget. Der sol den frömnden gesellen alle 4 wochen vorgelesen werden, wornach sich ein jeder zurichten weißt und vor schaden zuhüten wüßen wird. Also mit gunst.

Also mit gunst. So haben wir auch eine wahl taflen, darinnen der meister ihre nammen verzeichnet sind, das ein jeder acht habe auf seines meisters nammen und richtig antwort von sich gebe. Also mit gunst.

Also mit gunst. Zum 5ten, so haben wir auch ein schwartzes buch, darinnen der unehrlichen gesellen ihre nammen verzeichnet sind. So fern einer einen solchen antreffen thut, daß er ihn nicht bey ehren laße, bis er anhero kommen und sich mit meister und gesellen vergleichen. Also mit gunst.

örten gesell

Also mit gunst. Gesellschaft seyt mir willkomm vonwegen des handwercks. Also mit gunst.

Ich sage danck vonwegen des handwercks. Meister und gesellen laßen eüch freündlich grüßen vonwegen des handwercks. Also mit gunst.

Wo seyt ihr am nächsten ausgezogen?

Also mit gunst. Aus N.N. Also mit gunst.

Was haben eüch meister und gesellen befohlen? Also mit gunst.

Meister und gesellen haben mir befohlen, ich solle meister und gesellen freündlich grüßen vonwegen des handwercks, die des handwercks redlich sind, die es aber nicht sind, von denen sol ich nemmen gelt und gelts wärt und die helfen redlich machen, sol sie zehren bey den haaren und über den tisch, von dem tisch auf die bänck, von dem banck auf die erden, bis sie begähren redlich zu werden, und hernach sitzen mit ihnen oben an den tisch, trincken ein kant bier oder wein und laß ihn ein ehrlichen gesell mit sein, darauf hab ich meister und gesell fleissig danck gesagt. Also mit gunst.

Also mit gunst. Gesellschaft, was wüßt ihr auf großgünstig meister und gesellen?

Also mit gunst. Weil die ordentliche umfrag an mir ist, so weiß ich auf großgünstige meister und gesellen nichts als alles liebs und guts und was der ehren zusteht, ist aber einer oder der ander, der etwas auf mich weißt, der stehe auf und trette vor den tisch und klage mich an, weil meister und gesellen beysamen und die lad offen steht, so wil ich mich verantworten, wie es einem ehrlichen gesell wohl ansteht, und hernach stillschweigen, bis die umfrag weiters an mich kommt. Also mit gunst.

Also mit gunst. Wer etwas zu klagen hat, der klage, weil meister und gesellen beysamen und die lad offen steht. Wer recht hat, dem sol recht widerfahren. Wer unrecht hat, der sol nach laut dem artickel abgestrafft werden. Also mit gunst. Dises 3 mahl aufgeklopft.

Also mit gunst. So ist auch der gebrauch, das mann den frömden gesell den hochlöblichen willkom anpresentieren thut. Also mit gunst.

Also mit gunst. Ich kan nicht unterlaßen, eüch diesen hochloblichen willkom anzupresentieren, gleich wie er mir und anderen ehrlichen gesellen ist anpresentiert worden. In gesundheit, der diesen hochloblichen willkomm gestiftet, geziert und geschmückt haben, in gesundheit derer, die ihn noch fehrner gedencken zuschmücken und zu zieren, in gesundheit den herren laden- und beisitzmeistern, in gesundheit den herren laden- und örtengesellen, in gesundheit den herren vater und frauen muter, in gesundheit den herren bruder und jungfrauen schwöster, in gesundheit derer, die zu waßer und zu land reisen, in gesundheit, die in arbeit stehen und in grüner heide gehen, in gesundheit seiner und meiner, daran wil ichs ihm zugebracht haben. Also mit gunst.

Also mit gunst. Der trunck ist mir lieb, die person aber noch vil lieber. Also mit gunst.

Also mit gunst. Wo habt ihr eüer nammen verschenckt?

Also mit gunst. Mein namm hab ich verschenckt in der hoch und weit berühmten freyen republick, kauff-, handel- und wandel-stadt Zürich. Darbey sind gewesen gut ehrliche meister und gesellen zu der zeit, ich verhoffe, sie werden es noch sein. So sie es aber nicht mehr wären, so wär es mir leid vor mich und vor sie, das ich mein namm bey ihnen verschenckt hab. Mein pfaf ist gewesen Christof Vas, Jacob Beyer und Friedrich Bambach meine beiden patten und Heinrich Dafmül mein Klökler. Von diesen habe ich ein zeichen empfangen, das kostet mich so vil als ein wochenlohn oder etwas mehr.

Ist aber einer oder ander, der fehler oder tadel daran weißt, der lösch es mir aus und geb mir 2 vor eins, so wil ich das eine in meinen bündel stecken, das ander mit ehrlichen gesellen verzehren an einem ort, wo und wann es mir gefalt. Straffen laß ich mich wohl, aber hoblen und hacken nicht mehr, dann es gibt gar harte stöß und wenig spön, wie ich solches wohl erfahren hab. Darauf hab ich meister und gesellen fleißig danck gesagt. Also mit gunst.»

Der traditionsgemässe Ablauf der Gespräche und Riten musste auch in der Zürcher Gesellenlade sichergestellt werden, und so durfte, nach einer Bestimmung von 1751, kein Schreiner Geselle das Amt eines «Laden-» oder «Hobelgesellen» annehmen, ausser er habe zuvor drei deutsche oder Schweizer Hauptstädte erwandert, wobei sie Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Luzern, Solothurn und Freiburg als deutschschweizerische Städte anerkannten.

Die *Ehre des Handwerkers* gründete auf der Achtung, die er von Standesgenossen und Aussenstehenden beanspruchen durfte, weil er alle Voraussetzungen erfüllte, welche die Gemeinschaft an ihre Genossen stellte. Ein der Standesehre teilhaftiger Handwerker verfügte über all die Rechte, welche die Gemeinschaft sich erworben hatte und die sie gegen aussen oft durch sichtbare Symbole zur Schau trug. Er konnte von den Genossen eine weitgehende Solidarität erwarten; denn er war einer der Teile der Gemeinschaft, mit denen diese selbst stand und fiel.

Der Handwerker, der sich gegen die Regeln der Gemeinschaft vergangen hatte, musste sich, wie schon früher angetönt, mit dieser zu vergleichen suchen. Je nach dem Verschulden konnte er mit einem Verweis, einer Busse oder Körperstrafe davonkommen, oder er musste den Verzicht auf einzelne Rechte oder sogar den Ausschluss aus der Gemeinschaft auf sich nehmen.

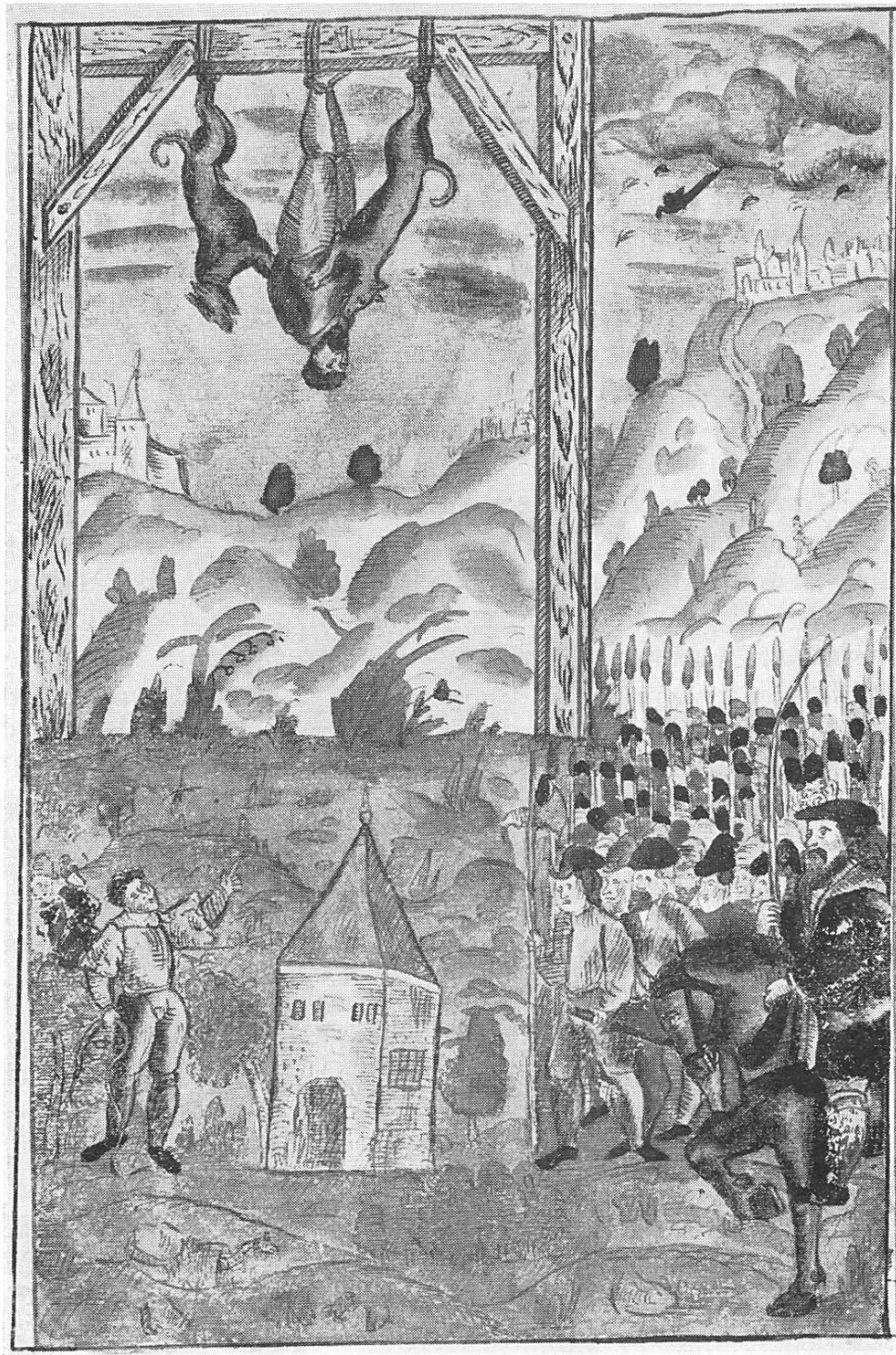
Als Handwerkerideal tauchte bereits im 14. Jahrhundert der *bidermann* auf. Angeklagte Gesellen erbaten von ihren früheren Meistern

Zeugnisse, die sie als *biderb und fromm* und *ehrlich und redlich* anerkannten, und es durfte sich von ihnen nur *liebs und guots* aussagen lassen. Das Handwerk verlangte von den Genossen, dass sie ehrlicher Herkunft waren und eine reguläre Ausbildung genossen hatten. Der Meister musste fähig sein, seinen Haushalt und die Werkstätte sauber zu führen, und der Knecht hatte seinem Meister, wie sich aus einer Klage von 1393 entnehmen lässt, *getruwlich zu dienen*. Vor dem Stellenantritt musste er ihm einen Schwur bei den Heiligen leisten, *dz er im nut solt spilen und solt ouch tuon, wz er in hies, dz erlich wer, tete er aber dz nut, strafte er in*. Wohl durfte der Handwerker seiner Gemeinschaft keine Unehre bringen, doch wurde er den Mitmeistern auch nicht nützlich, wenn er durch persönliche Qualitäten in einer Masse hervorstach, dass die Genossen ihm gegenüber deutlich abfielen und unter seiner Konkurrenz zu leiden hatten. Der vom Handwerk geschätzte Meister arbeitete unauffällig. So liegen denn auch die Tugenden grosser legendärer Gestalten aus dem Kreise des Handwerks nicht auf beruflichem, sondern auf militärischem oder politischem Gebiet.

Mit um so grösserer Konsequenz wurde im Handwerk der Kampf gegen anerkannte Unredlichkeit geführt. Dabei zeigt sich hier auffällig, wie wenig originell die Begriffe der Ehre und der Ehrlosigkeit im Zürcher Handwerk im grossen und ganzen waren.

Noch im 14. Jahrhundert war es in der Stadt Zürich Hörigen und unehelich Geborenen nicht verunmöglicht, Aufnahme in ein Handwerk zu finden. 1337 liess der Rat zuhanden der nachfolgenden Ratshälfte lediglich aufzeichnen, es solle kein Bürger zum Zunftmeister gewählt werden, *der eines herren eigen oder unelich geboren sei*, damit der zur Hälfte aus den Zunftmeistern bestehende Rat mit um so besserem Recht über Totschläge, Verwundungen und andere Freveltaten zu Gericht sitzen könne. 1351 verfügte dann aber Bürgermeister Rudolf Brun aus politischen Gründen, dass jeder in Zürich Niedergelassene ipso jure Bürger der Stadt werde, womit er auch die Freiheit zugesprochen erhielt. 1409 beschlossen Bürgermeister und Räte, niemand mehr in eine Zunft aufnehmen zu lassen, der nicht zuvor das Bürgerrecht erworben habe. Beim herrschenden Zunftzwang, nach dem ein ansässiger Handwerker nur arbeiten konnte, wenn er einer Zunft zugehörte, bedeutete dies die Ausschliessung der Unfreien vom zünftischen Handwerk.

Rechtlos waren bereits nach Sachsen- und Schwabenspiegel die unehelich Geborenen, was in der Regel auf die Anschauung zurück-



*Erhängung eines Diebes zwischen zwei Hunden in Schaffhausen 1583
(Wickiana)*

Das Erhängen Kopf nach unten neben Hunden war eine überaus schmerzvolle und zudem entehrende Todesstrafe, da der Hund als ein besonders verachtetes Tier galt

geführt wird, fleischliche Vergehen und Unzucht tasteten zugleich Leib und Ehre an. Rudolf Wissell hat zahlreiche Beispiele aus dem 13. und den folgenden Jahrhunderten für die Ausschliessung unfrei oder unehelich Geborener von den ehrlichen Handwerken angegeben. So überrascht es nicht, dass ein Kannengiessergeselle seinen Zürcher Meister 1490 als *mit so from und guot als ander meister* bezeichnete, weil er einen Unehelichen das Handwerk gelehrt habe. Seit dem 16. Jahrhundert forderten dann mehrere Zürcher Handwerkssatzungen positiv die eheliche Geburt für den aufzuziehenden Lehrknaben. *So ein knab zu unserem handwerk kommt und von ein meister angenohmen wird, derselb knab soll von vatter und mutter ebrlich erbobren seyn*, hiess es 1546 in den Handwerksordnungen der Seckler und Nestler, und es musste *ein ieder knab seiner ehrlichen geburt halb gute kundschaft, leuth oder brieff* haben. Der Hosenstrickerlehrling musste von *ehrliehen ellteren gezeuget und erbobren*, und die gleiche Forderung stellten die Knopfmacher, die Schlosser, Uhrenmacher, Windenmacher und Sporer. Andererseits wiesen die Räte das Secklerhandwerk 1588 an, sich für einen Zunftgenossen, der wegen seiner Heirat mit einer unehelichen Frau im Handwerk eingestellt worden war, beim *Grossen Handwerk* einzusetzen und dieses zu bewegen, sich mit einer Geldbusse zufrieden zu geben und den Seckler wieder redlich zu erklären. Als Meyer im Seilhof die Tischmachermeister 1772 anfragte, ob sie Jakob Simler von Zürich, der *unehrlich gezeüget worden*, ihr Handwerk lehren würden, antworteten sie auf halbem Wege entgegenkommend, sie wollten den Knaben *auf- und abdingen*, falls er in der Stadt oder auf der Landschaft einen Meister finde. Sollte ihm hingegen auf der Wanderschaft seiner unehelichen Geburt wegen etwas Nachteiliges geschehen, so könne er von den Zürcher Meistern keine Hilfe erwarten. 1777 aber erkannte dann der Rat anlässlich eines Streitfalles im Schuhmacherhandwerk, es solle *der unehliche stand eines kinds selbigem keineswegs hinterlich seyn, ein handwerk zu erlebrnen und auch auszuüben*.

Der Scharfrichter hat sich geradezu zum Sinnbild der Unehelichkeit entwickelt. Hatte die Vollstreckung der Todesstrafe vorerst nichts Diffamierendes an sich, so bildete sich doch eine Anrüchigkeit, als der Vollzug der Todesurteile in zunehmendem Umfang unfreien Leuten überlassen und das Nachrichten geradezu als Beruf ausgeübt wurde. Noch 1655 wurde der Barbier Heinrich Volmar, dessen Grossvater Scharfrichter gewesen war, erst nach stärkstem Druck von Bürgermeister und Rat auf die widerstrebenden Meister zum Schwarzen

Garten in die Gesellschaft der Wundärzte, Bader und Scherer aufgenommen. 1682 und 1687 durfte der Tischmachermeister Heinrich Michel, welcher aus Not in Meister Jakob Vollmars, des Scharfrichters, Scheune wohnte, auch nach Ratsbeschluss so lange in kein Handwerksbott berufen werden, als er dort blieb. Auf eine Anfrage aus Bern antwortete die Zürcher Zunft der Schuhmacher 1695, es sei bei ihnen nicht üblich, einen Handwerker in die Zunft aufzunehmen, der die Tochter eines Scharfrichters geheiratet habe.

Ebenso entehrend war jeder Kontakt mit den Werkzeugen des Henkers. Bereits im 15. Jahrhundert schalten Zürcher Gesellen verschiedene Genossen, sie hätten auswärts am Halseisen gestanden, und die hierauf folgenden Prozesse sind in wenigen Fällen bis vor den Rat gezogen worden. 1670 klagte Hans Weber von Schaffhausen, der in Zürich zwei Frauen die Ehe versprochen hatte und deshalb ans Halseisen gestellt worden war, diese Strafe bilde ihm in seinem Handwerk *nit ein geringe hindernis, in deme, wo ich komm und umb arbeit schouwen lasse, bey dem meister nit lang arbeiten und bleiben könne, sonder von jungen und gesellen jederzeit, wann ich schon zearbeiten überkommen, uff getriben werden und uff der arbeit nit mehr fortkommen und mit derselben mich erhalten und ernehren könnte.* Die Reparatur des Halseisens musste von der Gesamtheit der Schlossermeister und -gesellen nach einem kostspieligen Ritual vorgenommen werden, und als sich die Stadt 1689 nicht daran hielt, traten die Gesellen in den Arbeitsausstand.

In enger Beziehung zum Scharfrichter stand eine Schar von Leuten, die ebenfalls mit den verurteilten *Malefizpersonen* zu tun bekamen, der Gefangenewärter, der Totengräber und alle übrigen niedern Stadtknechte, die öffentliche Aufgaben auf Türmen, bei den Toren, in den Amtshäusern und auf den Gassen zu erfüllen hatten. Sie halfen im Dienste der Stadt mit, den flüchtigen Verbrecher einzufangen, und sie waren beteiligt bei der Hinrichtung, beim Wegtragen und Vergraben des Leichnams. Im Bedarfsfalle zog die Stadt weitere Leute zu diesen Aufgaben heran, freie und unfreie Männer, wie die Sack- und Salzträger, deren Ansehen auch sonst gering war. Ein ehrlicher Handwerker hingegen durfte sich nie zur Mitwirkung bei diesen Vorgängen verführen lassen. Christoffel Weerli von Wolhusen im Thurgau, ein Tischmachergeselle, der 1660 mithalf, einen flüchtigen Dieb aufzuhalten, bis der Profoss ihn erreichte, musste seine dadurch verlorene Ehre beim Zürcher Schreinerhandwerk um einen Louis d'or zurückkaufen. Der Zürcher Degenschmied Heinrich Schmidli versah einige Zeit Turmhüterdienst, verköstigte Gefangene und war

bei Abwesenheit des Waisenvaters behilflich, die Gefangenen ohne Unterschied ihres Verbrechens in den Turm und wieder hinaus zu führen, so dass sich die Mitmeister 1689 gezwungen sahen, ihn aus dem Handwerk zu stossen. 1718 verboten die Drehermeister dem Kaspar Fries das Aufdingen von Lehrknaben, weil er wider die Satzungen der *geschenkten Handwerke* auf dem Neuen Turm Turmhüterdienst versehe.

Die Unehrlichkeit der Weber wird von Frensdorff auf den Umstand zurückgeführt, dass sie Material zu unkontrollierbarem Lohnwerk erhielten und sie öfters der Versuchung erlagen, einen Teil der Ware zurückzubehalten, wogegen die allgemeine Lehrmeinung die Unehrlichkeit der Weber von der lange beibehaltenen Unfreiheit ableitet. Die Stadtweber erkämpften sich zwar mit den übrigen Handwerkern die Freiheit, doch blieb eine grosse Zahl von Dorfwebern unfrei. In Zürich bildeten die Wollen- und Leinenweber durchaus ehrliche Handwerke, und doch wurde von den *geschenkten* Zürcher Handwerken, wie 1560 von den Kupferschmieden, die Auffassung geäussert, Weberssöhne könnten ihr Handwerk nicht ergreifen.

Die im Reich schon für das 14. Jahrhundert bezeugte Unehrlichkeit der Müller wird auf mehrere Quellen zurückgeführt, die zum Teil schon lange beibehaltene Unfreiheit der Müller, die nur zu häufigen Betrügereien der Müller, welche die Obrigkeit zwangen, mittels Mahlproben den Kunden zum voraus bekanntzugeben, wieviel Mehl sie aus ihrem Getreide erwarten dürften und derentwegen die Müller und die Müllerknechte zweimal im Jahr schwören mussten, alles Mehl abzuliefern, sodann die Abgeschiedenheit und der schlechte Ruf der Mühle im Volksmund sowie eine vereinzelte Mitwirkung beim Vollzug der Todesstrafe. Noch 1667 wollten die Zürcher Sattlermeister einem Zunftgenossen verbieten, einen Lehrknaben aufzudingern, der mit einer Müllerstochter verheiratet war.

Jede Hantierung mit dem toten Körper des nicht durchs Messer gefallenen Tieres und das Abtun bestimmter Tiere galten als unrein, und damit sank auch das Ansehen des Schinders und weiterer Berufe. Die Unehrlichkeit des Hirten hatte allerdings weitere Ursachen. Der Hirte, der im Krieg seine Herde nicht verlassen durfte, war schon nach dem Sachsenspiegel vom Heerbann befreit, und die Volkssitte war grausam genug, ihn mit dem übrigen Volk, das im Heere nicht mitzog, für unredlich zu halten. Bereits früh stand der Schäfer auch im Rufe der Zauberei und erschien er als der Lehrmeister der Hexen. Als entehrend wurde selbst das fahrlässige Töten, das Berühren oder

Vergraben eines Hundes angesehen; es war in Zürich denn auch der Sohn des Nachrichters, der die herumlaufenden Hunde abtat und die toten Hunde wegschaffte. Handwerker, die nachwiesen, dass sie den Hund in der Selbstverteidigung oder aus blosserem Zufall umgebracht hatten, erhielten die Redlichkeit in der Regel vom staatlichen Gericht zurück. So erkannten der Zürcher Bürgermeister und beide Räte 1622, ein Messerschmied, der einen tollwütigen Hund vor seinem Laden erstochen hatte, dürfe von seinen Handwerksgenossen nicht für unredlich erklärt werden.

Als handwerksunwürdig wurde nicht nur die Abstammung von Leuten angesehen, die unehrliche Berufe ausübten, auch Vergehen, die an Leib, Haut oder Haar gestraft werden mussten, machten für das Handwerk untauglich. Nach den meisten ältern Zürcher Handwerksordnungen musste dem Dieb das Handwerk gelegt, dem flüchtigen Dieb oder *Schelmen* nachgeschrieben werden. 1433 stiess die Weggenzunft einen Bäckermeister, der einen Plappart gestohlen hatte, aus dem Handwerk, und 1477 richtete der gemeinsame Boykott von Meistern und Gesellen einen Hufschmied zugrunde, der eine Bürde fremdes Eisen verkauft hatte. 1518 schalteten die Schuhmacher- gesellen einen Genossen wegen Dieberei und Unsauberkeit. Als die Meisterschaft ihn wieder frei sprach, traten die Knechte und Lehrknaben in den Streik. 1546 setzten die Seckler und Nestler denn auch für die Annahme eines Lehrknaben voraus, dass er *kein anlaster an ihme habe, darum ihne ein handwerk nit straffen dörffe, als namlich, so es das malefiz beträffe*, und die interurbane Zimmerleuteordnung sowie zahlreiche weitere Handwerksstatute verboten dem Meister, einen des Diebstahls verdächtigen Gesellen anzustellen.

Die Handwerksredlichkeit fehlte auch dem Meister, der, nach einem Wortlaut von 1441, gegen alles *hantwerchs recht das hantwerck nie gelehrt hatt*. Die Tischmachergesellen mussten nach ihren Ordnungen von 1522 keinem Meister einen Gesellen zuführen, *der nit redlich ist, also, das er nit redlich usgelernet hat oder wie man inn unredlich schilt, das er sich vertragen hatt*.

Jeder Verstoss gegen die Handwerksregeln konnte ehrlos machen. Als die Stadtmeister Ende 17. Jahrhundert die Bestimmung aufstellten, die Lehrknaben der Landschaft dürften in Elgg, Eglisau, Winterthur und vor den andern Laden der Landschaft nicht mehr auf- und abgedungen werden, sondern ausschliesslich vor der Hauptlade in Zürich, bezeichneten sie zugleich alle Lehrknaben für unredlich, die mit ihren Meistern nicht nach Zürich gereist kämen.

Die Frau des Meisters musste den gleichen Anforderungen genügen, wie der Handwerker selbst. 1419 bezeichneten die Knechte einen Zürcher Meistershaushalt allein einer schlecht beleumdeten Magd wegen als unredlich und den Meister als Hurenwirt. 1667 wehrten sich die Sattler gegen die Aufnahme eines Lehrlings in ihr Handwerk, der mit einer Müllerstochter verheiratet war. Der strenge Masstab, der an die Glieder des Meisterhaushaltes angelegt wurde, ist selbstverständlich; denn jede Gemeinschaft mit einem unehrlichen Menschen und jeder Kontakt mit verbotenen Dingen machte nach volkstümlicher Auffassung ebenfalls unredlich. Sie *dienotind eim zers wissentlichen dieb und sy werint ouch schelmen und dieb, das sy im dienotind*, heisst es deshalb in Gerichtsprotokollen von 1456 und 1474. Als die Zürcher Tischmacher Jakob Kindenmann und Laurenz Brunner den Ofenmacher Jakob Mösli aufsuchten, fanden sie ihn beim Morgenbrot, und sie setzten sich an den Tisch und tranken zwei Kopf Wein mit ihm. Das Tischmacherhandwerk büsste sie, weil sie mit einem Unredlichen am Tisch gesessen und getrunken hätten, worauf die zwei Meister an den Rat appellierten. Die Meister und Gesellen des Tischmacherhandwerks legten vor dem Rate dar, dem Ofenkünstler Jakob Mösli seien die von ihm in der Fremde seinerzeit begangenen Vergehen zwar verziehen worden, doch sei er von den Hafnermeistern aus der Zunft ausgeschlossen worden, so dass niemand mehr Gemeinschaft mit ihm pflegen dürfe. Die genannten Tischmacher aber hätten mit ihm *wider ired handtwerchs lobliche brüch und barkomen geessen und getruncken und by ime an dem tisch gseßenn*, so dass ihr Handwerk zur Erhaltung der hergebrachten Ordnungen und Gewohnheiten sich gezwungen gesehen habe, die ausgesprochenen Bussen zu verhängen, *deßen sie als ein ehrlich geschenckt handtwerch ired verhoffens wolbefuegt, dann wo das nit beschebe ald das innen der gwalt, die schuldigen (wie bißbar brüchig gsyn) under innen zebueßen, genommen werden soelte, were zuo besorgen, das innen keeine frömde gsellen mehr alhie arbeiten, auch die burgers söhn uff dem tischmacher handtwerch weder im Römischen Rych nach anderswo gefürderet nach angestellt wurdint*. 1704 erkannte der Rat, ein *ein thier und schaaf gescholtener weißgerbergessell* solle aus der Stadt weggeschafft werden, da sonst alle übrigen Gesellen die Werkstätten dieser Scheltung wegen verlassen wollten.

Der Handwerker wurde unehrlich, wenn man ihn vor einem Handwerksgericht einer Unehrlichkeit zieh oder auf der Gasse öffentlich schalt. Es wurde dies als *schelten, buoben, schelmen, dieben* oder *schalken* bezeichnet. Häufige Scheltworte waren auch *bankart, lecker*,

lotter usw. Zu diesen Scheltworten kamen in der Regel verstärkende Adjektive, so in: *zerslanger, fuler, blutiger, verbitter, meineider, trüwloser, erloser, öffentlich böß wüssentlicher schelm*, oder es wurden Synonyme verwendet wie in: *chaib und schelm, schelm und böswicht, schelm und dieb, lotter und schelm, schelm und buob, kätzer und schölmen, klapperman und swatzman* usw. Es war nicht nötig, sich beim Schelten auf das Vorgefallene allein zu beschränken; denn dem unehrlich Gewordenen durfte man alles Schlechte ungestraft nachsagen, und es war nur sinnbildlich gemeint.

Aus den Klagen der Handwerksmeister und ganz besonders der Witwen, die ganz auf die Gesellenarbeit angewiesen waren, so wie aus jenen der städtischen Kunden über die Auswirkungen der auf das Gesellengericht folgenden Streiks tönt Erbitterung und zum Teil auch Verzweiflung. Der Arbeitsausstand war in der Tat das mächtigste Mittel der Gesellen, das ihnen erlaubte, von den Meistern die Anerkennung ihrer tradierten Gesetze und Bräuche zu erzwingen. Diese Klagen treten uns nicht nur in Zürich entgegen, sie finden sich auch in verschiedenen Briefen, welche die Zürcher Handwerke empfangen. So berichtete ein Brief aus Augsburg vom 13. August 1726 über den *sträfflichen aufstandt der alhiesigen schuhknecht beyderley religionen*, die in ihrem Streik bereits zehn Wochen *boßhafftig verharren* würden, und erinnerte an den kürzlichen Aufstand der Schuhknechte in Wien, Mainz, Würzburg und Stuttgart, der die ausgesprochene Widersetzlichkeit der Gesellen dieses Handwerks aufzeige. Die Handwerkspfleger, der Bürgermeister und die Räte von Augsburg baten die Reichsstädte um Hilfe. Dem Schuhmacherhandwerk mangle es an Gesinde, und es sei in einem so bedenklichen Zustand, dass es die Bürgerschaft nicht mehr bedienen könne. Die andern Städte möchten über ihre Schuhmacherzunft Gesellen nach Augsburg schicken, die dort nicht nur einen guten Lohn erhalten, sondern auch in anderer Hinsicht jede Förderung geniessen würden. Die Äusserungen der Zürcher Schuhmachergesellen zwangen den Rat aber, eine ausweichende Antwort abzufassen.

Die städtische Obrigkeit vertrat in handwerkspolitischen Auseinandersetzungen die Interessen des gemeinen Bürgers und der Stadtgemeinde, nicht die besondern Auffassungen und Wünsche dieses oder jenes Berufsstandes. Sie sah, im Gegenteil, in jeder einzelnen Gemeinschaft, jedem Handwerk, jeder Zunft einen unerlässlichen Diener des Gemeinwesens, dessen Wohl sie sich unterzuordnen hatte. Erst in der Reformation aber begannen die Gesetzgeber,

die Schranken zwischen den einzelnen Berufsständen bewusst einzureissen und alte Vorurteile abzuschaffen. Die deutschen Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, deren Einfluss sich auch auf die Schweizer Handwerke erstreckte, verboten den Ausschluss der Eltern und der Kinder der Leinenweber, Barbieri, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader von den ehrlichen Handwerken, und die späteren Ordnungen dehnten die Redlichkeit auf die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, der Gerichts-, Turm- und Feldhüter, der Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Schäfer und aller übrigen Berufe mit Ausschluss der Schinder aus. So zwang der Zürcher Rat die Drehermeister 1718, einen Mitmeister, welcher mit dem Turmhüterdienst ein bürgerliches Amt ausübe, für ehrlich zu halten und ihm den Genuss aller Handwerksfreiheiten zu gewähren, so dass er auch Lehrknaben und Gesellen aufnehmen durfte.

Der Gesellenstand entwickelte sich immer deutlicher zum Verteidiger übernationaler Handwerksbräuche und -anschauungen. An verschiedenen Orten war es denn auch schon früh zum Versuch gekommen, die Gesellengerichte zu kontrollieren oder abzuschaffen. Die Zürcher Gesellenordnungen des 14. Jahrhunderts erkannten den Knechten ausschliesslich das Recht zu Ordnungsbussen für Vergehen während des eigenen Bottes zu und wiesen alle wichtigen Streitfälle vor das Handwerk oder die Zunft und in letzter Instanz vor den städtischen Rat. Die Stadt Zürich wies jedoch mehrere Versuche, die Gesellengerichte für die ganze Eidgenossenschaft völlig ausser Kraft zu erklären, zurück. So nahm die Instruktion für die Tagsatzung zu Baden vom Oktober 1556 auf die Anregung in der vorangegangenen Tagsatzung Bezug, Handwerksgesellen gefangen zu setzen und zu bestrafen, die in einem Orte der Eidgenossenschaft einen von rechten Leuten abstammenden und auch sonst ehrlichen Mitgesellen aus einem beliebigen Grunde aus dem Handwerk treiben wollten. Die Zürcher Abgeordneten mussten sich gegen eine rein mechanische Anwendung eines solchen neuen Gesetzes aussprechen, da die Folgen für das zürcherische Handwerk zu weit tragen würden. Nach der Instruktion für die Tagsatzung zu Baden vom März 1569 bezogen die Zürcher Abgeordneten auch Stellung gegen den Wunsch der Berner, dem Gebaren der Handwerksgesellen in den geschenkten Handwerken, insbesondere der Kupferschmiedgesellen, welche die eidgenössischen Städte unter die im deutschen Reiche geltenden Gesetze zu zwingen suchten, Einhalt zu gebieten. Sie legten dar, das

Abgehen von den deutschen Bräuchen und Ordnungen würde dem Zürcher Handwerk schaden, die Zürcher Handwerker, die auf die Wanderschaft gingen, würden keine Werkstätte mehr offen finden, und den Zürcher Meistern würde kein fremder Geselle mehr dienen wollen. Der Zürcher Gegenvorschlag lautete, jeden Ort in dieser Frage nach eigenem Gutdünken handeln zu lassen.

Wohl bestanden auch in Zürich fortgesetzte Anstrengungen, die Gesellschafte den Zünften unterzuordnen, doch war die Stadt in der Regel bestrebt, die Gesellen so zu behandeln, dass sie die Laden nicht schlossen und die Stadt nicht verliessen. 1404 beschuldigten die in Zürich arbeitenden Kürschnergesellen einen Peter Hiltbrand, Geld aus der Gesellenkasse unterschlagen zu haben und stiessen ihn aus dem Handwerk. Sie wiesen das Begehren Hiltbrands, den Streitfall den Kürschnermeistern zur Entscheidung zu überlassen, zurück und beharrten auf der Gültigkeit ihres Urteils. Die Kürschnergesellen wurden hierauf vor den Rat gerufen und gezwungen, mit einem Schwur bei den Heiligen zu versprechen, *dz si in unser statt uff sich selb noch uff ir meister kein satzung noch tuon sullen*, und sie wurden angewiesen, *utzit an enander oder an ir meister ze sprechen. Darum sol ir jeglicher für die zunft komen. Möchte si die nicht berichten, so söllent si ein recht vor unsern heren, den räten, nemen*. In Anlehnung an ein deutsches Reichsgutachten und ein kaiserliches Patent verurteilte die Stadt 1681 und 1731 den bei etlichen Handwerken üblichen Brauch *eines gesellengerichtes über die meister, da sie ihnen ungereimte gesetzze vorschreiben, auf deren nichtbeobachtung sie strafen* und für unredlich halten. Das Gesellengericht sollte als eine *unanständige, selbst anmaßende und aller vernunft zuwieder laufende indicatur mit ernstlichem nachdruck abgeschafft werden*.

Der Nachdruck und somit der Erfolg des wortreichen Verbotes, blieben, wie zu erwarten war, auch diesmal aus.

Die städtischen Erlasse vermochten insbesondere die Auseinandersetzungen über die Fragen der Ehrlichkeit innerhalb der Handwerke nicht zu unterdrücken. Die konsequente Haltung der wandernden Gesellen bei solchen Auseinandersetzungen zeigt sich deutlich in einem abschliessenden Beispiel aus dem Zürcher Tischmacherhandwerk.

Der mit Aufträgen überlastete Zürcher Schreinermeister Jakob Glauser bewog Ende 1787 einen aus Leipzig zugereisten Tischmachergesellen zur *Strohschneiderei*. 15 Wochen lang quartierte er den nach den Handwerkssatzungen überzähligen Gesellen bei einem Bäckermeister ein und liess ihn dort in seinem Auftrage arbeiten. Die Ge-



Zürcher Gesellenbrief für Bäckergelesen

Kupferstich von Rudolf Holzhalb 1776

sellen nannten den fehlbaren Meister vor offener Lade einen Brotdieb, und auch die Mitmeister warfen ihm vor, sich zum Schaden der Mitbürger bereichern zu wollen. Glauser beging eine zweite Ungeschicklichkeit, indem er einen weitem Gesellen seines schlechten Betragens wegen auf der Gasse verabschiedete. Da Glauser dieser Ungebührllichkeit wegen nicht bestraft wurde, wanderte der Knecht nach Strassburg und schickte seinem Zürcher Meister einen *Schmähbrie*f zurück.

Eine von Glauser geforderte Versammlung des gemeinen Tischmacherhandwerks beschloss zwar mehrheitlich, den Strassburger Schimpfbrief allen Meistern und Gesellen des Handwerks zur Unterschrift vorzulegen, an den Absender zurückzuschicken und diesen aufzufordern, sich vor dem Zürcher Gericht einzufinden; die Tischlergesellen lehnten dieses ungebräuchliche Vorgehen jedoch ab. Eine Sitzung der Zunftvorgesetzten beschloss hierauf, die Namen des Briefschreibers sowie eines kurz nach diesem gleichfalls aus der Stadt geflohenen Gesellen von Glauser auf die schwarze Tafel zu setzen. Als die Gesellen, wie dies zu erwarten war, in den Streik traten, arrestierte der Rat die beiden ersten Ladengesellen und bald auch weiteres Schreinergesinde. Nach der Entlassung verabschiedeten sich fast alle Schreinergesellen, und der Kleine Rat hob, als letzte Konsequenz, die Lade der Schreinergesellen auf. Die Meister wurden angewiesen, vorläufig selbst dafür besorgt zu sein, dass sie auf diese oder jene Weise zu der ihnen zustehenden Zahl von Gesellen kämen. Die 1655 vom Kleinen Rat ratifizierte Gesellenordnung im Tischmacherhandwerk wurde 1788 neu zusammengefasst und dabei alle Hinweise auf eine Gesellenorganisation gestrichen. Auf den Einwand der Schreinermeister, die Aufhebung der Gesellenlade zwinge die jungen Zürcher Meistersöhne, jene deutschen Städte zu verlassen, in denen Gesellenladen beständen, antwortete die Zunftkommission, im schlimmsten Falle könnten die jungen Bürgersöhne das Handwerk mit nicht geringerem Gewinn in Holland oder England erlernen.

Hatte das Handwerk 1788 geglaubt, mit der Aufhebung der Gesellenlade werde der Zulauf der stilleren, ruhigeren und arbeitsameren Klasse der Gesellen gefördert, so klagte es wenige Jahre später, unter zehn zugewanderten Knechten sei tatsächlich höchstens einer, der den Namen eines Schreinergesellen verdiene. 1792 waren die Meister eines heruntergekommenen Schreinerhandwerks zu einem *anständigen, beiden theilen convenierenden vergleich* mit den deutschen Handwerksge-
sellen bereit, und als die Verhandlungen sich über Jahre hinzogen, zu

einer Versöhnung, wie sie schrieben, um jeden Preis. Sie hätten die Stadt Zürich 1788 in der Absicht *als welsch* erklärt, die Gesellenlade, die alten Handwerksgesetze und -ordnungen aufgehoben, um den Zulauf von fremden Gesellen zu sichern. Sie hätten geglaubt, Leute aus allen vier Himmelsrichtungen zu erhalten, in Wirklichkeit aber seien die Werkstätten teils leer teils halb besetzt geblieben. Kummer und Sorge, wie sie das Brot für ihre grossen Familien verdienen könnten, seien täglich gestiegen. Sei einem Schreiner eine Arbeit angeboten worden, so habe er sie mit Schrecken und Angst übernommen und nach ihrer Erledigung durch die liederlich arbeitenden unredlichen Gesellen sich fragen müssen, ob er noch als ein biederer Meister gelten könne. Ansehnliche Werkstätten seien monatelang leer gestanden, und die wenigen Gesellen, die vorgesprochen hätten, seien Leute gewesen, mit denen der Name eines Handwerks entheiligt werde, und vor manchen sei das Eigentum nicht mehr sicher gewesen. Vor dem Austritt aus dem Verbande der geschenkten Handwerke habe man hingegen diebische Gesellen durch ganz Deutschland verfolgen können. Es sei der ganzen Stadt bekannt, heisst es abschliessend, dass das Schreinerhandwerk sich von Tag zu Tag mehr dem völligen Zerfall nähere.

Die Schreinermeister unterzogen sich nun einem Verfahren, in das in entsprechendem Falle auch andere Laden hatten einwilligen müssen. Allerdings wurden die Verhandlungen durch die politische Situation Europas immer wieder hinausgezögert und erst 1802 zu Ende geführt. Je ein deputierter und ein unparteiischer Schreiner-gesell aus Frankfurt und aus Hessen-Kassel arbeiteten in Zürich gemeinsam mit einer Kommission von Zürcher Schreinermeistern eine neue Schreiner-gesellenordnung von 38 Artikeln aus.

Diese Ordnung bestimmte, die neue Lade, das Handwerkssiegel und der Willkomm seien von Meistern und Gesellen gemeinsam zu bezahlen. Jeder Geselle, der aus Frankreich oder einem andern unzüftischen Ort herkam, in dem keine Gesellenlade bestand, sollte sich mit den Zürcher Gesellen vergleichen, bevor er zugeschickt wurde. Auch alle übrigen Vergehen sollte der Geselle vor seiner Gemeinschaft abbüssen. Der Name des Genossen, der einen Diebstahl oder einen Betrug begangen hatte, musste in ein schwarzes Buch geschrieben und alle vier Wochen bei der Umfrage verlesen werden.

Die Übereinkunft sah vor, dass sich der Geselle bei Streitigkeiten mit seinem Meister zusammen mit dem Ladenmeister zum Handwerks-pfleger begab, der seinerseits den betroffenen Meister zu sich berief.

Gelang es dem Handwerkspfleger nicht, den Zwist gütlich zu beseitigen, nahmen sich die Ladenmeister und die Ladengesellen der Sache an.

Bei Streitfällen zwischen einer Mehrzahl von Meistern und Gesellen hatte eine gleiche Zahl von Handwerksmeistern und Gesellen zu richten; kam aber keine Einigung zustande, so war ein Schiedsgericht anzurufen.

Betrafen die Streitigkeiten die Handwerksgesetze oder gingen sie aus einem andern Grunde das gesamte Handwerk an, so mussten die Ladenmeister und die Ladengesellen eine beide Seiten befriedigende Lösung ausarbeiten. War dies nicht möglich, zogen die Ladengesellen sechs weitere Gesellen und die Ladenmeister sechs weitere Handwerksmeister bei. Der von diesem Ausschuss gefällte Spruch war dem gesamten Handwerk zu verkünden und von allen Handwerksgenossen anzuerkennen.

Die Widerredlicherklärung des Zürcher Schreinerhandwerks kam die geschimpften Meister auf 170 Louis d'or zu stehen. Da Basel und Bern aber aufgetrieben blieben, schien die Schweiz den fremden Schreinergesellen weiterhin wenig sicher zu sein, und die Zuwanderung ehrlicher Gesellen verstärkte sich nur unwesentlich. Das wieder eingeführte Gesellengericht, das die Meister sehr rasch und, wie sie glaubten, stärker als je in ihrer Freiheit einschränkte, sollte deshalb kein langes Leben mehr haben. Als die meisten deutschen Städte 1803 zur Aufhebung der Gesellenladen schritten, löste das Zürcher Schreinerhandwerk die Gesellengemeinschaft wieder auf, und in den nächsten Jahrzehnten folgten ihnen die noch übriggebliebenen geschenkten Handwerke nach. In einigen Handwerken führten die Meister das Umschauhalten für die zugewanderten Gesellen weiter, sie verwalteten Herberge und Gesellenhilfskasse, und zugleich verfeinerten sie die Kontrolle der fremden Gesellen durch das lokale Handwerk und die städtische Administration.

Viele städtische Handwerke begannen im 14. und 15. Jahrhundert sich interurban zu organisieren. Eine der dringendsten Aufgaben der Meien bildete unzweifelhaft der Ausbau und die Vereinheitlichung der Handwerksgesetze für das Gesamtgebiet des deutschen Handwerks. Neben den alle Klassen des Handwerks einschliessenden Versammlungen sorgten die wandernden Gesellen, die sich zum Teil schon früher zusammengeschlossen hatten und nebenbei ihre separaten Meien einberiefen, für die Ausbreitung weiterer Handwerksbräuche und -auffassungen. Die örtlichen Laden der Meister und

Gesellen konnten weitere Bestimmungen erlassen, und beide Handwerksklassen überwachten gemeinsam oder gesondert die Einhaltung all dieser Gesetze und Bräuche. Wer ihnen entsprach, galt für ehrlich, wer ihnen zuwiderhandelte oder von verachteter Herkunft war, für unehrlich und handwerksunwürdig. Der Standesehrbegriff der *ehrliehen und geschenkten Handwerke*, von den Gemeinschaften dieser Gewerbe selbst geformt, erstarrte und fand in vielen Hinsichten bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Kritik deutscher und eidgenössischer Gesetzgeber.

Als besonders rigoros taten sich seit dem 14. Jahrhundert die Gesellengerichte hervor. Die Meister andererseits schuldeten nicht nur den übernationalen Handwerksbräuchen, sondern zugleich auch zahlreichen städtischen Gemeinschaften gegenüber Rücksicht. Die zusätzlichen Bindungen der Meister sowie die Verschiedenheit der Klasseninteressen bildeten die Voraussetzungen für latente Spannungen und wiederkehrende Auseinandersetzungen zwischen Meistern und Gesellen.

Bei diesen Streitfällen durften die Bürger sich nicht zu einem strengen Vorgehen gegen die Gesellengerichte entschliessen; die Knechte wären sonst gezwungen gewesen, Zürich zu verlassen (die auswärtigen Genossen und die Tradition hätten es nicht ungestraft zugelassen, dass die in Zürich arbeitenden Gesellen auf selbstverständlich gewordene Bräuch und Befugnisse verzichteten), und sie hätten den Zürcher Bürgersöhnen alle jene deutschen Städte gesperrt, in denen sie eine Lade unterhielten. Die von der Obrigkeit den Gesellen gesetzte Vorschrift, alle Streitigkeiten ausschliesslich städtischen Organen zur Behandlung zu überweisen, fand keine Beachtung, und nur ausnahmsweise gelang es dem Rat, zum Teil wohl in Anlehnung an die deutsche Reichsgesetzgebung, von den Gesellen oder vom Gesamthandwerk unehrlich Gescholtene mittels einer Erkenntnis die verlorene Handwerksredlichkeit wieder zu verschaffen. Erst im 19. Jahrhundert sind mit den Gesellen-, den Meister- und den Handwerksgerichten jene Kräfte endgültig aufgelöst worden, die den Ehrkult des alten Handwerks als eine ihrer zentralen Aufgaben gepflegt hatten.